Folge 7: Key Facts

DRITTE REFORMSTUFE DES BUNDESTEILHABEGESETZES (BTHG)

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM BTHG

- wurde am 23.12.2016 verabschiedet
- Die Abkürzung BTHG steht für "**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung"**
- ≠ eigenständiges Gesetz, meint: durch das BTHG werden bereits bestehende Regelungen geändert (z.B. im SGB IX)
- Die Reformen werden bis zum Jahr 2023 in mehreren Schritten umgesetzt

→ **ZIEL**

einer inklusiven Gesellschaft durch verbesserte Lebenssituationen von behinderten Menschen näher kommen

REFORMSTUFE 3

→ Schaffung eines modernen Teilhaberechts zum 1.1.2020

Mit der **Überführung der Eingliederungshilfe** aus der Sozialhilfe (SGB XII) **in den 2. Teil des SGB IX** wurden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe nun eindeutig von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe getrennt.
Die Eingliederungshilfe ist damit ein eigenständiger Leistungsbereich. Auch die Zuständigkeiten und Voraussetzungen sind nun unabhängig von der Sozialhilfe.

PRÄZISIERUNG DER LEISTUNGSKATALOGE

Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

1. Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen)
2. Leistungen zur **sozialen Teilhabe** (z.B. Umbau einer Wohnung, KFZ-Hilfe)
3. Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** (z.B. Hilfen zur Hochschulbildung)
4. Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** (z.B. Psychotherapie, Hilfsmittel)

WEITERE ÄNDERUNGEN

- **Personenzentrierte statt einrichtungszentrierte Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe**
- **Veränderungen in der Einkommens- und Vermögensverwendung**
  - Anpassung des Einkommensfreibetrags (bei Überschreiten dieses Betrags muss ein Eigenbeitrag geleistet werden):
    - **Sozialversicherte, erwerbstätige oder selbstständige Antragstellende**: 85 % der Bezugsgröße (entspricht 32.487,- Euro im Jahr 2020)
    - **Nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte:** 75 % der Bezugsgröße (2020: 28.665,- Euro)
    - **Rentner** (gemäß § 136 SGB IX): 60 % der Bezugsgröße (2020: 22.932,-Euro)
  - Anstieg des Vermögensfreibetrags gemäß § 139 SGB IX, auf 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße = 57.330 €
  - Partnereinkommen und –vermögen wird nicht mehr berücksichtigt